

## **Interner Workshop der Forscher\*innengruppe „Sexuelle Gewalt im Ersten Weltkrieg: Militärgerichtsakten der k. u. k. Armee und Selbstzeugnisse als Quellen“**

Datum: 3. Oktober 2022  
Zeit: 13 bis 17 Uhr  
Ort: Seminarraum 9, Universität Wien – Hauptgebäude, Tiefparterre Stiege 5 Hof 3

### **Programm:**

- Lisa Kirchner: Werkstattbericht – Gewalterfahrungen in Tagebüchern und Memoiren des Ersten Weltkriegs
- Daniel Gunz: Erzwungen oder einvernehmlich? Gleichgeschlechtliche Sexualität in der k. (u.) k. Armee (1855-1918) - ein Zwischenbericht zu Themen und Problemfeldern
- Gemeinsames Brainstorming zum Thema Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung im Ersten Weltkrieg

Dieser Workshop der Forscher\*innengruppe diente zum einen der Präsentation und eingehenden Diskussion der beiden laufenden Dissertationsprojekte der neuen Mitglieder Daniel Gunz und Lisa Kirchner. Ihre auch im Austausch mit der Forscher\*innengruppe entwickelten Projekte

- a) [„pervers‘ – missbraucht – verurteilt Homosexualität, sexuelle Gewalt unter Männern und deviante Männlichkeiten in der österreichisch-ungarischen Armee \(1900 – 1918\)“ \(Daniel Gunz, BA, MA\) und](#)
- b) [„Kriegerische und sexuelle Gewalterfahrungen in Selbstzeugnissen des Ersten Weltkrieges \(Österreich-Ungarn\)“ \(Lisa Kirchner, BA, MA\)](#)

werden nun von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) im Rahmen eines Doc-Stipendiums (1. Oktober 2022 - 30. September 2025, Leitung: Christa Hämmerle) gefördert und sind damit als Praedoc-Stellen am Institut für Geschichte der Universität Wien angebunden.

Im dritten Teil des Workshops diskutierten die Teilnehmer\*innen zum Forschungsstand und den Forschungsdesiderata bezüglich der von der k. u. k. Armee im Ersten Weltkrieg ausgeübten Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung. Dabei wurde auch die Bedeutung der Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 erörtert, deren Definitionen verschiedener Kriegsverbrechen in der zeitgenössischen Wahrnehmung und Feindbildpropaganda durchaus präsent waren. Sexuelle Gewalt im Kontext von Kriegshandlungen war jedoch in diese Bandbreite möglicher Kriegsverbrechen nicht inkludiert; der Artikel 46 aus 1907 sprach allgemein gehalten nur davon, dass „[d]ie Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen [...] geachtet werden [sollen].“